

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

17. Jahrgang

Montag, 4. Juli 2011

Nummer 6

Aus dem Inhalt:

- ◆ Parkgebührenverordnung
- ◆ 1. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
- ◆ 1. Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ◆ 1. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen
- ◆ Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Vorentwurfes über die III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (OT Langendamm, Wasserreihe)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB - I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes über die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“
- Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes über den Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg
- Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütznitz“
- Hinweis auf die erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“
- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe von Straßennamen
 - Umsetzung von Ausschüssen
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Juli bis Oktober 2011
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ - Gewässerunterhaltung

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*2. Juli 2011 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*7. Juli 2011, 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101*

Parkgebührenverordnung

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes erlässt der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bedingt durch den begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraum im Zentrum der Stadt werden Parkgebühren festgelegt, mit dem Ziel, die Parkdauer einzuschränken und durch höheres Frequentieren der PKW die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von PKW zu gewährleisten.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen hinsichtlich Gebührenpflicht geregelt ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben. Für Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis ist das Parken gebührenfrei.

1. Die Gebühren betragen:

für den Marktplatz Ribnitz

bis 0,5 Std. gebührenfrei

über 0,5 Std. bis 1 Std. 0,25 €

jede weitere 0,5 Std.

vom 1. Oktober bis 30. April 0,25 €

vom 1. Mai bis 30. September 0,50 €

für die Gänsestraße Bereich Stadtkirche und den Hafenplatz

bis 0,5 Std. 0,25 €

jede weitere 0,5 Std.

vom 1. Oktober bis 30. April 0,25 €

vom 1. Mai bis 30. September 0,50 €

Mindestgebühr (0,5 Std.) 0,25 €

für den Bereich der Caravanstellplätze

Hafen Ribnitz 5,00 €/Tag

Gänsewiese (Festwiese) Ribnitz 5,00 €/Tag

2. Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

für den Marktplatz Ribnitz

Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag 08:00 - 13:00 Uhr

für den Parkplatz Gänsestraße

Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag 08:00 - 13:00 Uhr

für den Hafenplatz Ribnitz

Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag 08:00 - 13:00 Uhr

(3) Während der Durchführung des Wochenmarktes steht nur ein Teil des Marktplatzes als Parkfläche zur Verfügung. Der andere Teil darf an den Markttagen (jeweils Donnerstag) nicht beparkt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 24. Juni 2011



Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Juni 2011 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Reinigung werden entsprechend der in der Anlage festgelegten Kategorien Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Alle zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Straßenteile einschließlich Rinnstein sind zu reinigen. Dazu zählen insbesondere:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers

(2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten Straßen ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen zu reinigen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (mit VZ 325).

(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der erkennbaren Verschmutzung. Rinnsteine sind wenigstens 14-täglich zu reinigen, um ein Versanden der Sinkkästen zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftäder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind während der Vegetationszeit durch Mähen kurz zu halten. Auf dem Streifen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.

(5) Außerhalb des privaten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Entfernung bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage 2) in den Kategorien I und II aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Schneeräumung und Glättebeseitigung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Grundstückseigentümer (bzw. ihre Beauftragten) bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeberäumung und Abstumpfung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fahrgäste die Verkehrsmittel vom Gehweg aus erreichen und verlassen können.

Die Gehwegabschnitte vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend geräumter und abgestumpfter Gehweg gewährleistet ist.

2. In Straßen ohne separaten Gehweg ist ein Streifen von ca. 1,25 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und abzustumpfen.

3. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydrantenschlüsse sind vom Grundstückseigentümer in die Schneeberäumung einzubeziehen und freizuhalten.

4. Eigentümer von Grundstücken im Kreuzungsbereich einer Straße haben einen Zugang zu Überwegen und zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1,25 m vom Schnee zu räumen und abzustumpfen.

5. Der beim Räumen des Gehweges anfallende Schnee bzw. anfallendes Eis sind außerhalb des Verkehrsraumes wie Grünstreifen, Vorgärten usw. zu lagern. Ist eine solche Lagerung nicht möglich, so sind Schnee und Eis abhängig von der Breite

des Gehweges vor oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6. Die in den vorstehenden Ziffern festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall oder entstandener Eisglätte unverzüglich durchzuführen.

7. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft bzw. auf der Straße oder dem Gehweg gelagert werden.

8. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz soll nur in unbedingt notwendigen Mengen verwendet werden.

Die Streumaterialien sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

9. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche des Gehweges nicht beschädigen.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Park-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück,

das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar über die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach den §§ 79 - 99 des Gesetzes über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 27. Juni 2011


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Körkwitzer Weg bis ehemals Bestwood Tor II
- Rostocker Straße 13 - Ende
- Schillstraße

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee bis Einmündung auf B105
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 und 23 - 30
- Herderstraße
- Lange Straße
- Querstraße bis Herderstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Schillerstraße

Anlage 2***Straßenverzeichnis für den Winterdienst*****Kategorie I*****Straßen in beiden Stadtteilen - der Winterdienst wird vorrangig (häufiger) nach Erfordernis durchgeführt***

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Graben
- Am Kirchplatz
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am Petersdorfer Weg
- Am See
- Am Sportplatz
- Am Tempeler Bach
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- Am Wiesengrund
- An der Bahnbrücke
- An der Kleinbahn
- An der Mühle
- August-Bebel-Platz
- Bahnhofstraße
- Bahnposten
- (Barther Straße - Kreisstraße)
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Bei der Klosterkirche
- Beim Handweiser
- Bergstraße
- Berliner Straße
- Boddenstraße
- (Boddenwanderweg von Boddenstraße bis Kreisverwaltung)
- Budapester Straße
- Bukarester Straße
- Büttelstraße
- Buxtehuder Straße
- Carl-Heinrich-Staben-Straße
- Christian-Krauel-Straße
- Damgartener Chaussee
- Danziger Straße
- Dr.-Carl-Düffert-Straße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Drei Linden
- Ernst-Barlach-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Gartensteig
- Gartenstraße
- Gartenweg
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Glashütte
- Goethestraße
- Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- Grüner Winkel
- Hahnbitzstraße
- Hans-Ludwig-Miebrodt-Straße
- Heiligengeiststraße
- Heiligengeisthof
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Herderstraße
- Hermann-Mevius-Straße
- Hinterstraße
- Hirtenstraße
- Holtacker
- Hufenweg
- Im Kloster
- Jiciner Straße
- Johann-Carl-Peters-Straße
- Johann-Heinrich-Wilken-Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kastanienallee
- Kirchstraße
- (Klockenhäger Straße - Landesstraße)
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Klüßenberg
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg - Kreisstraße)
- Kuhlraeder Landweg 1 - 2
- Lange Straße
- Lerchenweg
- Margaretenstraße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Minsker Straße
- Mittelweg
- Moskauer Straße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Neue Klosterstraße
- Neue Straße
- Neuhöfer Straße
- Nizzestraße

- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- (Passgehöft - Bundesstraße)
- Prager Straße
- Predigerstraße
- Querstraße
- Recknitzsteig
- Recknitzweg
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- (Richtenberger Straße - Landesstraße)
- Rigaer Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rostocker Landweg 1 - 34
- (Rostocker Straße 13 - Ende – Kreisstraße)
- Rostocker Straße 1 - 12 und 46 - 86
- (Saaler Chaussee - Kreisstraße)
- Sandhufe
- Sanitzer Straße 1 - 11, nördlich B 105
- Schanze
- Scheunenweg
- Schillerstraße
- (Schillstraße - Kreisstraße)
- Schulstraße
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- (Stralsunder Chaussee - Bundesstraße)
- Stralsunder Straße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg - Kreisstraße)
- Südlicher Rosengarten
- Theodor-Fontane-Straße
- Theodor-Storm-Straße
- Ulmenallee
- Unterer Hufenweg
- Waldstraße
- Warschauer Straße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- Wortlandstraße

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Gebührenbescheid, da Bundes-, Landes-, bzw. Kreisstraßen)

Kategorie II

Straßen in den Ortsteilen, der Winterdienst wird nachrangig bei Erfordernis durchgeführt

- Achterberg
- Ahornweg
- Alte Schmiede
- Alter Sandweg
- Altes Forsthaus
- Altheider Weg
- Am Berg
- Am Bernsteinsee
- Am Dorfplatz
- Am Flohberg
- Am Gutspark
- Am Katenfeld
- Am Klärwerk
- Am Klosterbach
- Am Park
- Am Pütitzer Holz
- Am Tannenberg
- Am Wäldchen
- Am Walde
- Am Waldessaum
- Am Waschenberg
- (An der Bäderstraße - Kreisstraße)
- An der Bäderstraße (Ortslage)
- An der hohen Warthe
- Bahnhofsweg
- (Bäderstraße - Landesstraße)
- Behrenshäger Weg
- (Bei den Borger Tannen - Bundesstraße)
- Birkenstraße
- Birkenweg
- Boddenblick
- Damgartener Weg
- Ecke Stützpunkt
- Ecke Wiencke
- Flugplatzallee
- Freudenberger Landweg
- Gutsstraße
- Hafenweg
- (Heidestraße - Bundesstraße)
- Heideweg
- Hirtenwiese
- Hummelberg
- Katenweg
- Koppelweg
- Kuhlraeder Landweg 3 – Ende
- Kuhlraeder Straße
- Kuhweidenweg
- Langer Damm
- Lindenstraße
- (Marlower Straße - Kreisstraße)
- (Mecklenburger Straße - Landesstraße)
- (Müritzer Straße - Landesstraße)
- Neuklockenhäger Weg
- Pappelallee
- Petersdorfer Landweg
- Pütitzer Straße
- Ribnitzer Landweg
- (Sanitzer Straße, südlich B 105 - Landesstraße)
- Robinieneck
- Rostocker Landweg 35 – Ende
- Sanitzer Straße 12 - Ende
- Schwarze Straße

- Schwarzer Weg
- (Templer Straße - Bundesstraße)
- Templer Weg
- Verbindungsweg
- Waldreihe
- Waldschneise
- Waldweg
- Wasserreihe
- Weidensteig
- Weidenweg
- Weißer Weg
- Wiesenweg
- Wildrosenweg
- Wilmshagen
- Wochenendsiedlung
- Zum Büdneracker
- Zum Forsthof
- Zum Voßberg
- (Zum Wallbach - Landesstraße)

Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Juni 2011 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Reinigung gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes (i. S. d. Grundsteuer B) ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und

2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Kategorie der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Hinterliegergrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist.

(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(5) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- a. für die im Verzeichnis für den Sommerdienst aufgeführten Straßen 1,25 €
- b. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie I 0,45 €
- c. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie II 0,23 €

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf dem Eintritt des Gebührenstandes folgt (z. B. Widmung der Straße, Notarvertrag).

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Aufwandserhöhung, Änderung der Reinigungskategorie, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(4) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Ribnitz-Damgarten zu vertreten hat, länger als ein halbes Jahr nicht durchgeführt werden, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgelegt werden. Als sonstige Gründe im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes) zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Eigentümer von Vorder- bzw. Hinterliegergrundstücken schulden den für ihr Grundstück maßgeblichen Anteil.

(2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

(3) Hinterliegergrundstücke ohne eigene Zuwegung im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die den gleichen Eigentümer wie das Vorderliegergrundstück haben, oder für deren Eigentümer im Grundbuch auf das Vorderliegergrundstück ein dingliches Wegerecht eingetragen ist.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr anteilig vom Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem jeweiligen Eigentümer bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 27. Juni 2011


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur 3. Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Juni 2011 für das Gebiet von Ribnitz-Damgarten folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5, (*Finanzausschuss*), wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung vorzubereiten. Bei Entscheidungen nach dieser Satzung ist bei Ansprüchen ab 5.000 € grundsätzlich der Finanzausschuss anzuhören. Ist eine Anhörung des Finanzausschusses vor der Entscheidung durch den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung nicht möglich, ist eine nachträgliche Information an den Ausschuss notwendig.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2011


Börbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Börbe
Bürgermeister

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei für das II. Halbjahr 2011

am 1. Donnerstag im Monat im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, kleiner Saal

- 4. August 2011 (fällt aufgrund von Urlaub aus)
- 8. September 2011
- 6. Oktober 2011
- 3. November 2011
- 1. Dezember 2011

am 2. Donnerstag im Monat im Saal des Damgartener Rathauses, Schillstraße 5

- 11. August 2011
- 15. September 2011
- 13. Oktober 2011
- 10. November 2011
- 8. Dezember 2011

Die Bürgersprechstunde wird von Herrn Polizeihauptmeister Hans-Dieter Konkol jeweils in der Zeit von 15:00 - 17:00 Uhr durchgeführt.

III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2011 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 9/2-(09-14) vom 27. Oktober 2010 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die III. Änderung des Flächennutzungsplanes im Punkt 1 wie folgt zu ändern:

Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgendem Bereich der Halbinsel Pütznitz begrenzt

- im Norden durch Waldflächen, die Flugplatzallee und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen
- im Westen durch Waldflächen, ehemaligen Kasernenanlagen und einen Verbindungsweg (Nord - Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

geändert. Für die Abgrenzung der Änderungsfläche ist die Anlage - Lageplan vom 18. Mai 2011 - maßgebend, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Ziel der Änderung

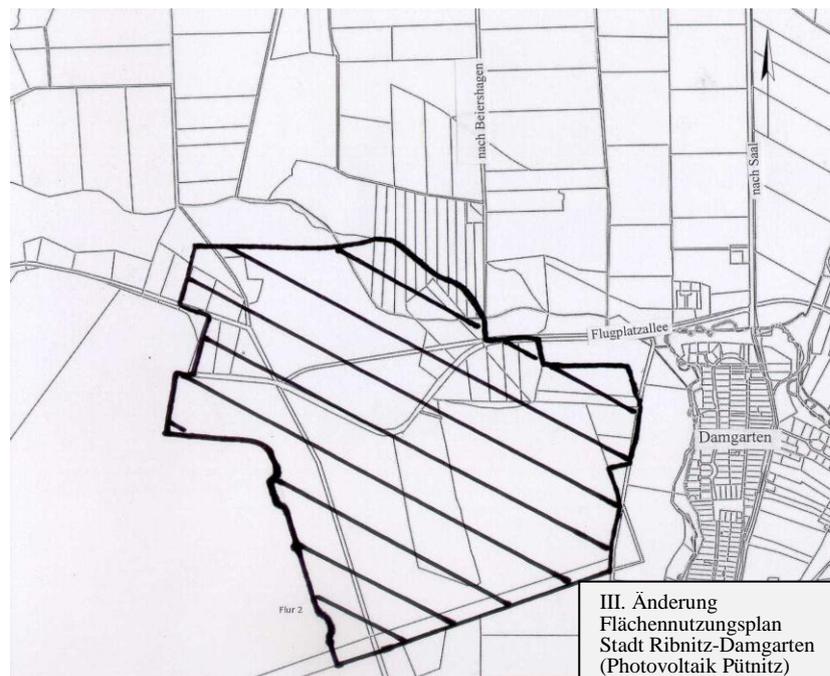
- Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Photovoltaik, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Sonderbauflächen „Museen und Ausstellungen“

Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. 9/2-(09-14) vom 27. Oktober 2010 unverändert bestehen.

Dieser Änderungsbeschluss ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses Nr. 9/2-(09-14) vom 27. Oktober 2010.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütnitz)

*hier: erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit;
öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wird im Bereich der Halbinsel Pütnitz begrenzt

- im Norden durch Waldflächen, die Flugplatzallee und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen
- im Westen durch Waldflächen, ehemaligen Kasernenanlagen und einen Verbindungsweg (Nord - Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

geändert.

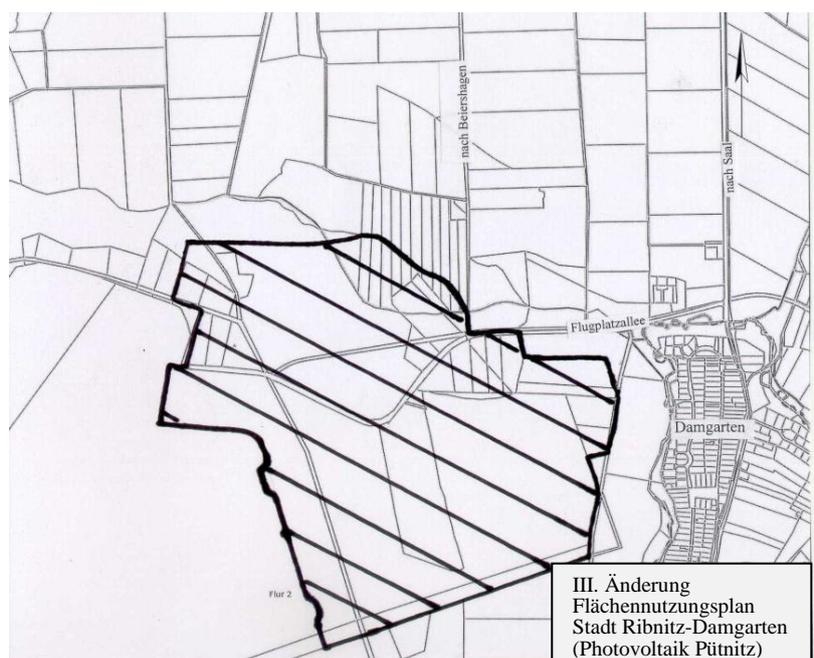
Der überarbeitete Vorentwurf der III. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 18. August bis 2. September 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächenutzungsplanänderung und zum Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (OT Langendamm, Wasserreihe)

hier: öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch die südliche Straßenkante der Wasserreihe
- im Osten durch die westliche Straßenkante der Wasserreihe
- im Süden durch vorhandene Bebauung des Heideweges
- im Westen durch Weideland

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 2. bis 17. August 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

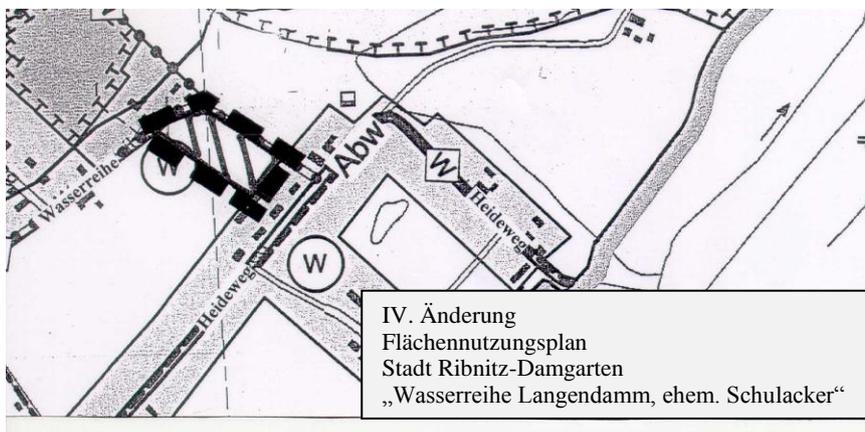
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 24. Mai 2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahmen vom 16. Juni 2011/21. Februar 2011)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zum Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 22. Juni 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch die Wohngrundstücke „Am Gutsпарк 5“, „Pütznitzer Straße 10“ und „Pütznitzer Straße 12“ sowie die Pütznitzer Straße
- im Westen durch einen Verbindungsweg zwischen Pütznitzer Straße/Boddenwanderweg
- im Süden durch öffentliche Grünflächen und Gärten am Boddenwanderweg
- im Osten durch Grünflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 14. Juli bis 15. August 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

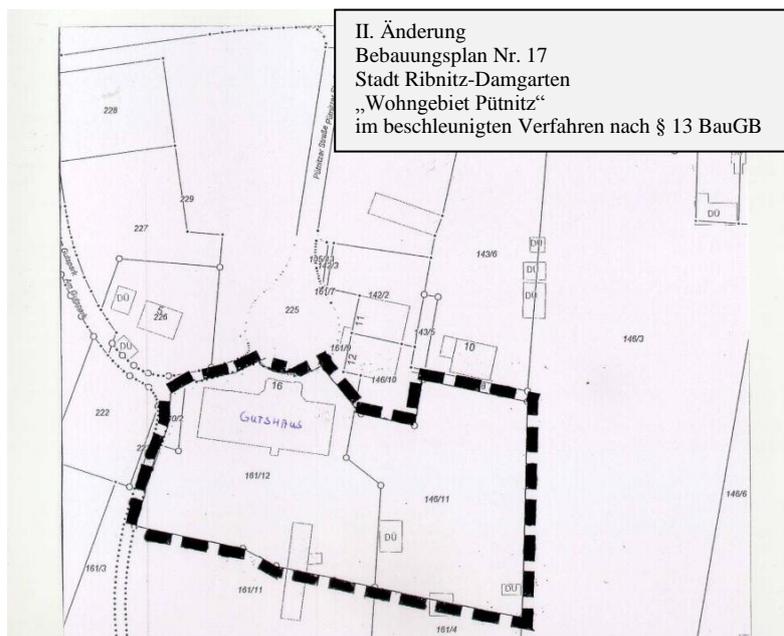
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zum Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“

hier: *Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB*

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 22. Juni 2011 beschlossen, das Verfahren zur I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, für das Gebiet begrenzt

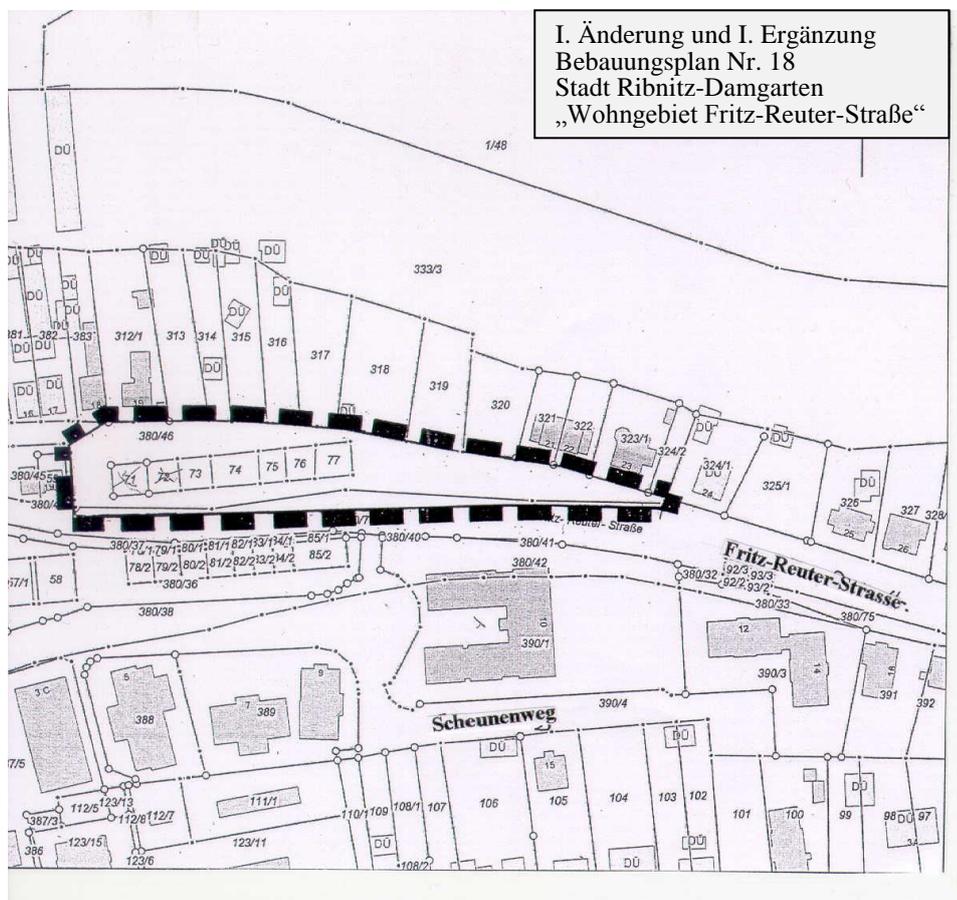
- im Norden durch Wohn- und Gartengrundstücke an der „Fritz-Reuter Straße“
- im Osten durch das Grundstück „Fritz-Reuter-Straße 24“
- im Süden durch die nördliche Straßenkante der „Fritz-Reuter-Straße“ (ehemalige B 105)
- im Westen durch die Grundstücke „Fritz-Reuter Straße 18 und 19 a“

im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

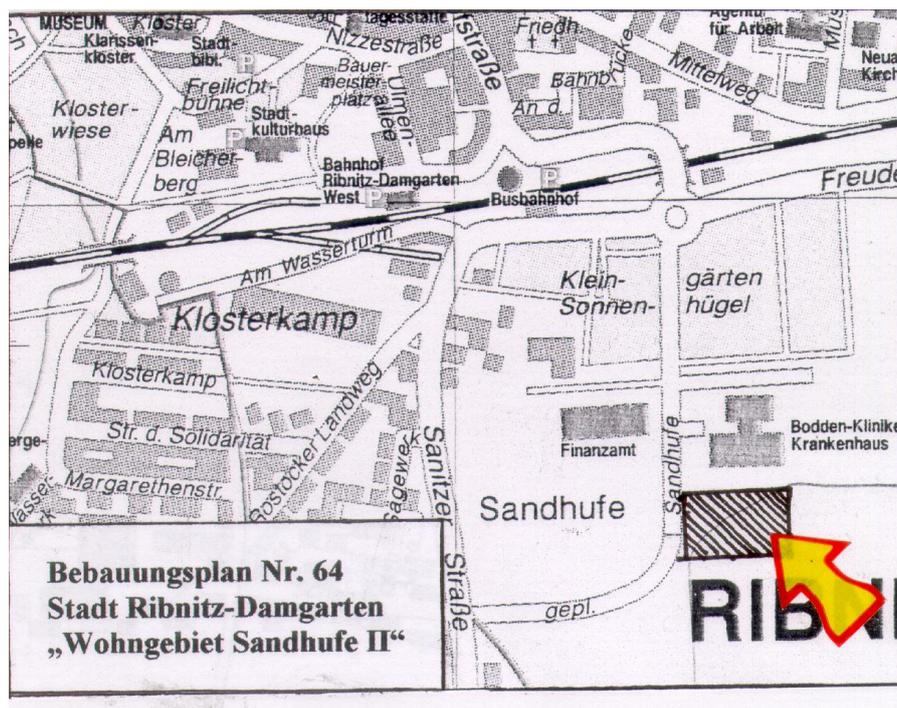
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 14. bis 29. Juli 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zum Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. April 2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 70, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt

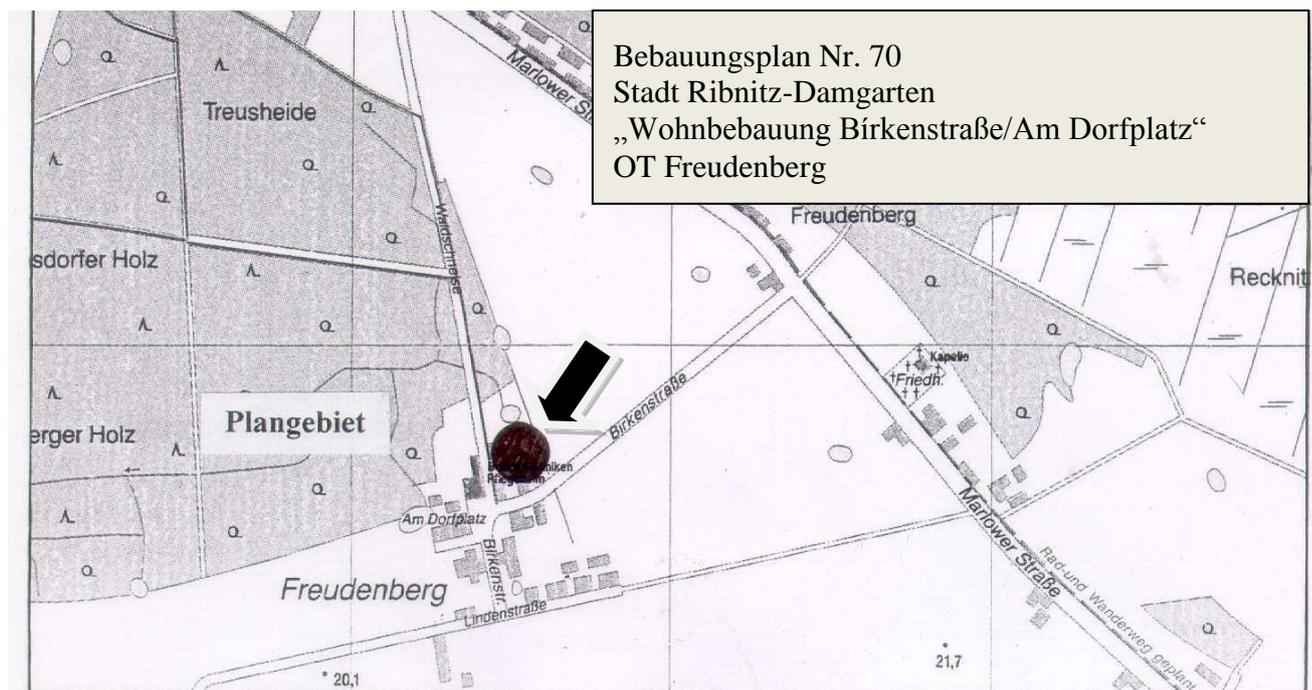
- im Norden durch rückwärtige Bereiche der Grundstücke „Birkenstraße 2“ und „Birkenstraße 3“ in Angrenzung an Waldflächen (Freudenberger Holz)
- im Westen durch die Straße „Am Dorfplatz“
- im Süden durch die „Birkenstraße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 2. bis 17. August 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und zum Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee, für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch die Straße „Am Bernsteinsee“
- im Osten durch den „Holzverarbeitungsplatz“ des Vereins zur Förderung der Arbeit und Qualifizierung (VfAQ)
- im Süden durch Wald- und Unlandflächen, angrenzend an den Körkwitzer Bach
- im Westen durch den Bernsteinsee

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 2. bis 17. August 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

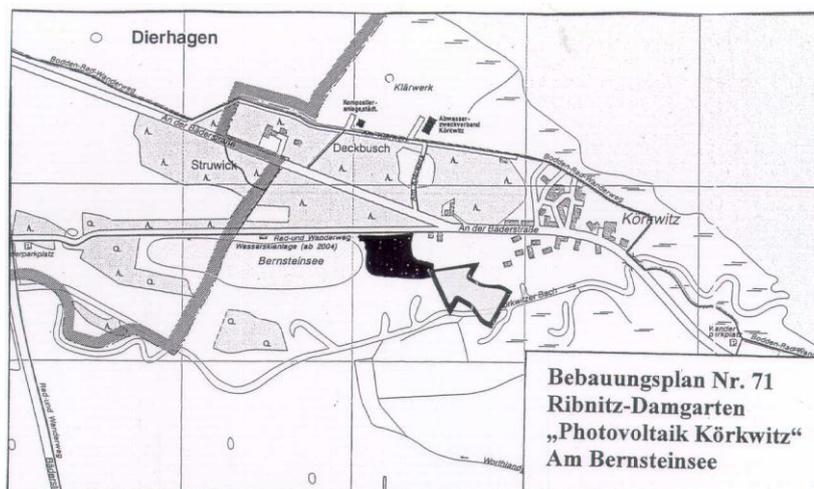
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Stellungnahme vom 18. Mai 2011)
- Forstamt Billenhagen (Stellungnahme vom 21. Februar 2011)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Stellungnahme vom 17. Mai 2011)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 18. Mai 2011)
- NABU Nordvorpommern (Stellungnahme vom 18. April 2011)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zum Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütznitz“

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2011 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 9/5-(09-14) vom 27. Oktober 2010 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 72, „Photovoltaik Pütznitz“, wie folgt in den Punkten 1, 2 und 3 zu ändern:

1. Für die Flurstücke 120 tlw., 135/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140, 141/1, 142/1, 143, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1 tlw., 149/2 der Flur 1 Gemarkung Beiershagen und 1, 2, 3, 4 tlw., 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 11 tlw., 12, 13/2 tlw., 14/1 tlw., 14/2, 15/1 tlw., 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/2 tlw., 28 tlw., 29/1, 29/2 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91, 92/1, 93/1, 94/2, 200/2, 201 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütznitz wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

2. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen, die Flugplatzallee und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen
- im Westen durch Waldflächen, ehemaligen Kasernenanlagen und einem Verbindungsweg (Nord - Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:

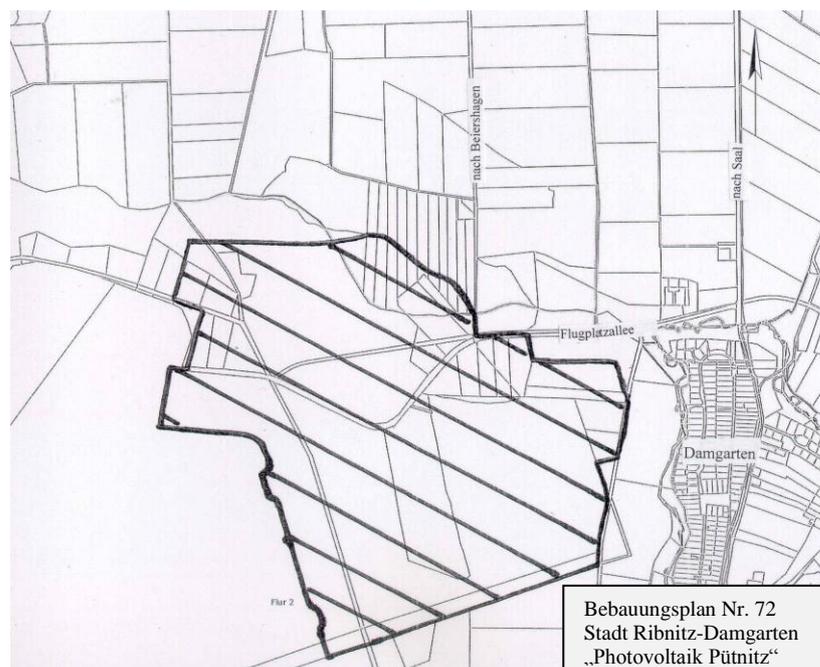
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Photovoltaikfeldes
- Ausweisung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eines Sondergebietes „Museen und Ausstellungen“

Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. 9/5-(09-14) vom 27. Oktober 2010 unverändert bestehen.

Dieser Änderungsbeschluss ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses Nr. 9/5-(09-14) vom 27. Oktober 2010.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch eine Stellplatzanlage (Baulücke Nördlicher Rosengarten 1)
- im Osten durch das Grundstück „Lange Straße 13“
- im Süden durch das Gebäude Lange Straße 15
- im Westen durch die Straße „Nördlicher Rosengarten“

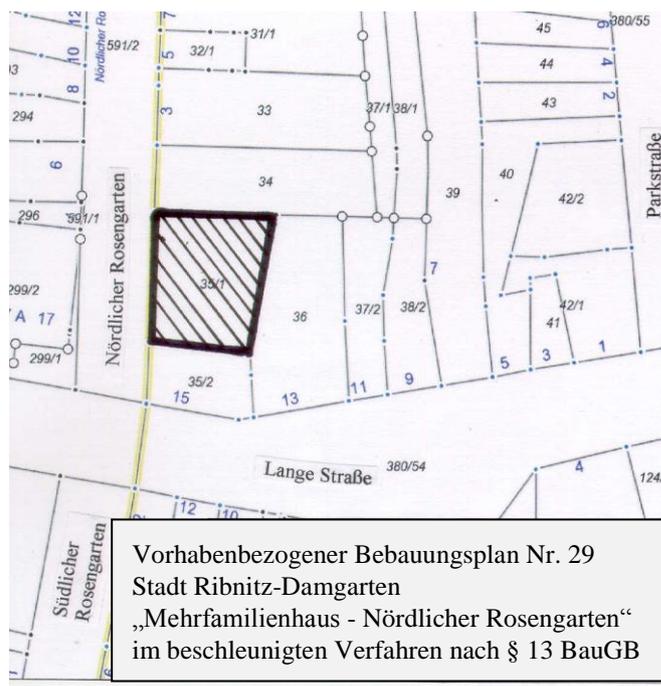
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 2. bis 17. August 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zum Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 22. Juni 2011 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ beschlossen:

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch Betriebsflächen einer Gärtnerei, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kreisstraße NVP K 2
- im Osten durch die Kreisstraße NVP K 2, das Wohngrundstück „Verbindungsweg 8“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen

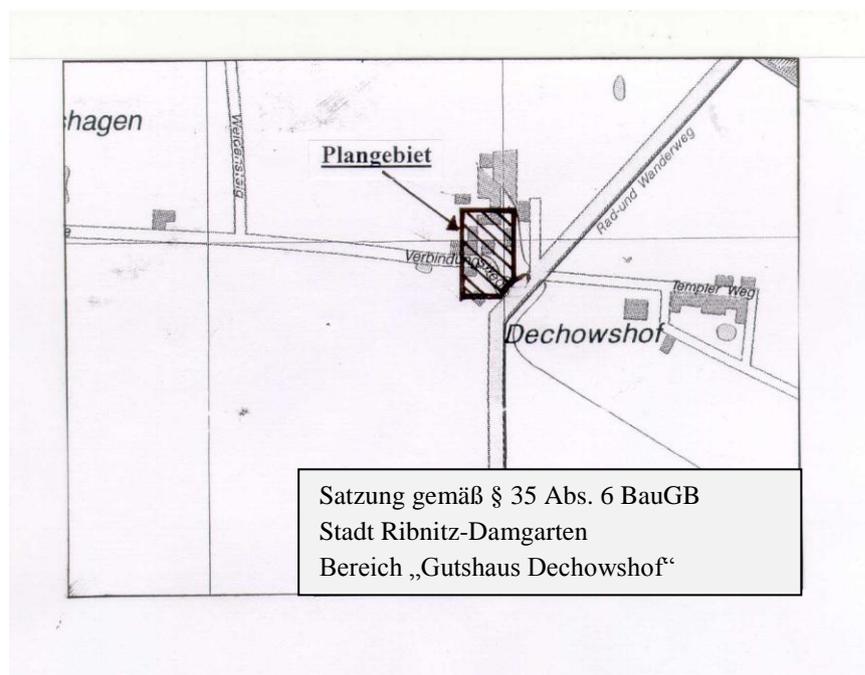
Der Beschluss der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ tritt mit Ablauf des 4. Juli 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

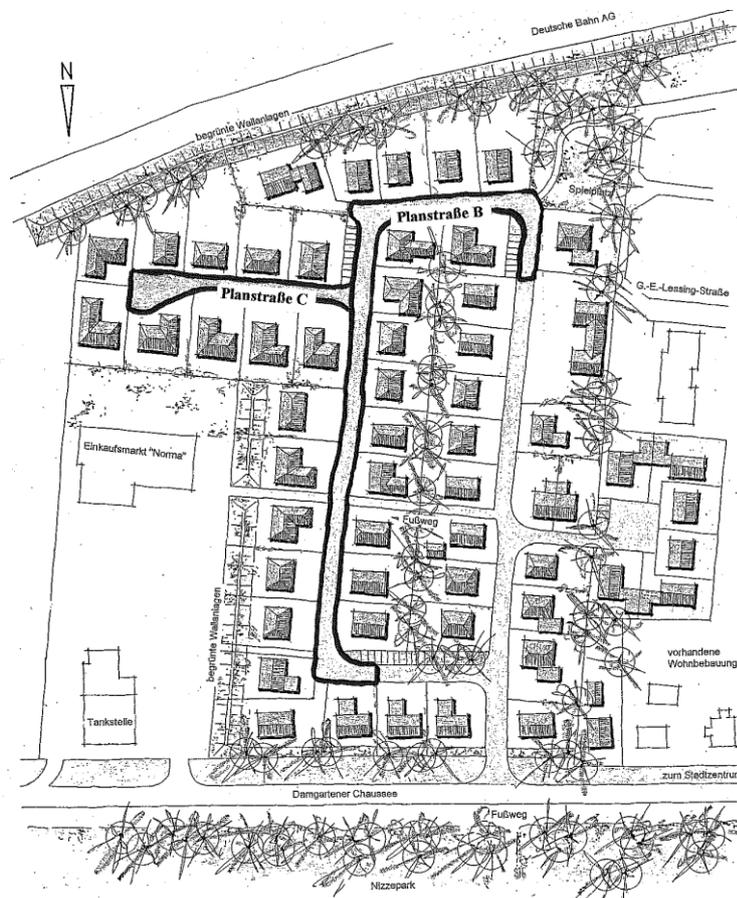
Ribnitz-Damgarten, 4. Juli 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



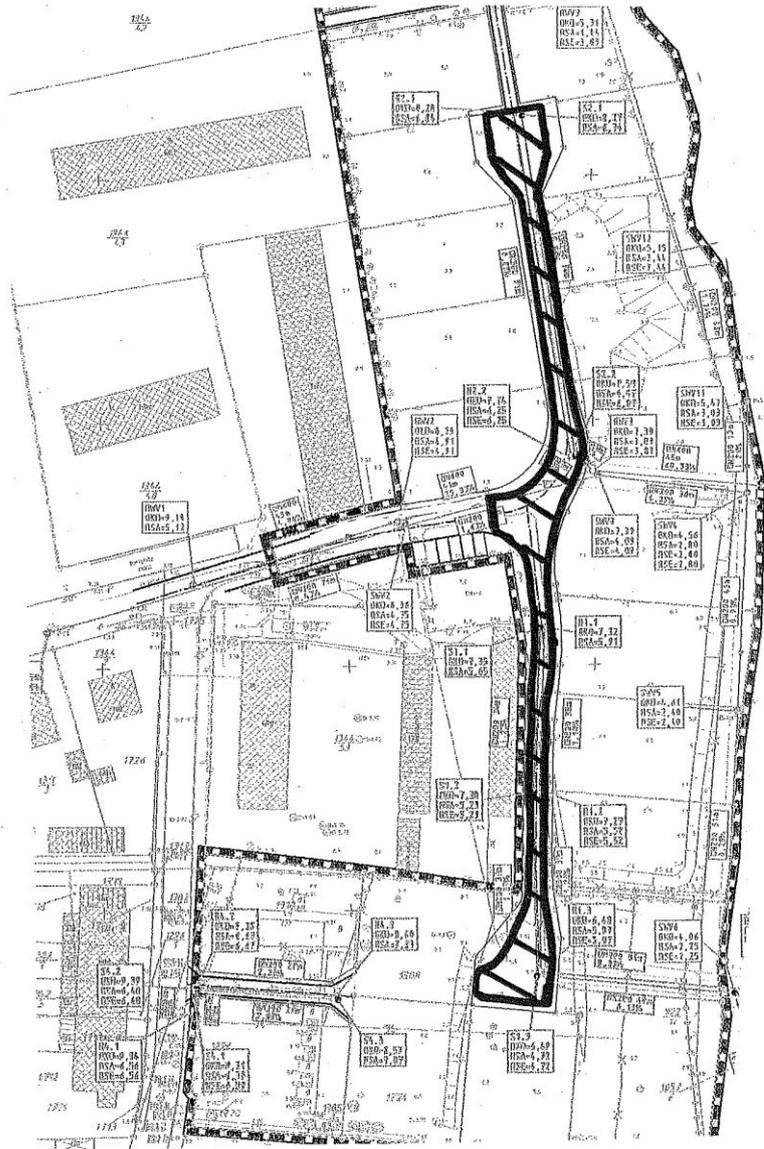
Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2011

- die Feststellung der Jahresrechnung, die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Der Jahresabschluss mit seinen Erläuterungen liegt im Zeitraum vom 5. Juli bis 6. August 2011 in den Rathäusern Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, und Damgarten, Schillstraße 5, Zimmer 201, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.
- Herrn Felix Gollich, G.-A.-Demmler-Straße 5, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die Fraktion „DIE LINKE“, als Nachrücker für Frau Doreen Mundkowski als sachkundigen Einwohner in den Sportausschuss und Herrn Frank Seifert, Ernst-Garduhn-Straße 53, 18311 Ribnitz-Damgarten, ebenfalls benannt durch die Fraktion „DIE LINKE“, als Nachrücker für Herrn Matthias Beer in den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales berufen.
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses Nr. HA 38/1-(09-14) vom 4. Mai 2011 - Satzungsergänzender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“, genehmigt.
- den Bürgermeister beauftragt, die Verhandlungsergebnisse in Sachen Photovoltaik Pütznitz dem Hauptausschuss zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.
- für die Planstraßen im Gebiet der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, „Damgartener Chaussee“, die Straßennamen „Theodor-Fontane-Straße“ für Planstraße B (in Fortsetzung der bestehenden „Theodor-Fontane-Straße“) und „Theodor-Körner-Straße“ für Planstraße C vergeben.



- für die Planstraße B im Bebauungsplangebiet Nr. 62, „Wohngebiet Radesoll“, den Straßennamen „Kantor-Bendix-Straße“ vergeben.



„Kantor Bendix-Straße“

- den Beschluss zur Untersagung von Sondernutzungen des Marktplatzes durch Parteien und Organisationen im Wahljahr 2011 für die Saison (23. Juni bis 30. September) ausgesetzt.
- dem Erlassantrag eines ortsansässigen Unternehmers bezüglich zu zahlender Zinsen auf eine Gewerbesteuer-nachzahlung unter Auflagen zugestimmt.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Damgarten, Stralsunder Straße 7, Sanierungsgebiet

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1599/3, 335 m², LGB 8701

Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 422, 424 m², LGB 6372 und 424, 38 m², LGB 40264; insgesamt 462 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Sanierungsgebiet, Alte Klosterstraße 19

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 330/1, 574 m², LGB 6185 und ein Trennstück aus dem Flurstück 331/3, ca. 326 m², LGB 6185, insgesamt ca. 900 m²

Zweck: Einrichtung einer psychiatrischen Tagesklinik

Damgarten, Wohngebiet „Am Radesoll“

3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 1344/11, ca. 525 m², LGB 40223 und 1344/72, ca. 97 m², LGB 8202; insgesamt ca. 622 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Wasserstraße

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1229/7, 645 m², LGB 40077 und 1236/1, 10 m², LGB 7108, insgesamt 655 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Pütznitz, Wohngebiet Pütznitzer Straße

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 2, Flurstück 228, 825 m² LGB 8060

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 23. Februar 2011)

Klockenhagen, Wohngebiet Robinieneck

6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 286, 618 m², LGB 9439

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Klockenhagen, Gewerbegebiet „Am Tannenberg“

7. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 104/38, ca. 2.500 m², LGB 8225

Zweck: Errichtung eines Hausmeisterservice

8. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/38, 2.400 m², LGB 8225

Zweck: Errichtung einer Tischlerei

Langendamm, Heideweg

9. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 159, ca. 128 m², LGB 9248

Zweck: Arrondierung eines Wochenendhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 9 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Hufenweg

10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 299/22, 26 m², LGB 7863

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Bergstraße

11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 117/11, ca. 95 m², LGB 5609

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

12. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 117/11, ca. 100 m², LGB 5609

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 117/11, ca. 75 m², LGB 5609

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse

- Juli bis Oktober 2011

(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich.

Juli

Mi, 13. Juli 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 27. Juli 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

August

Mi, 17. August 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 25. August 2011 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 31. August 2011 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

September

Do, 1. September 2011 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 6. September 2011 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 7. September 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 7. September 2011 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 7. September 2011 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Mi, 14. September 2011 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 21. September 2011 (16:00 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Di, 27. September 2011 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung/ Sicherheit/Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 28. September 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 29. September 2011 (18:00 Uhr)	Landwirtschaft-/Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204

Oktober

Mi, 12. Oktober 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 13. Oktober 2011 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 20. Oktober 2011 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 26. Oktober 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

***Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“***

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 18. Juli 2011- 30. November 2011
Grundräumung/Holzung: 1. September 2011- 31. März 2012

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 303) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18311 Ribnitz-Damgarten, Damgartener Chaussee 40/Haus 3, Telefon 03821 720051, Fax. 03821 721750, gewährt.

gez. Groth
Verbandsvorsteher
WBV „Recknitz-Boddenkette“